

Statuten

1. Grundlagen

§1 Name

Unter dem Namen traversa Netzwerk für Menschen mit einer psychischen Erkrankung besteht ein Verein mit Sitz in Luzern im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

§ 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, deren Angehörigen und der allgemeinen Öffentlichkeit in den Kantonen Luzern, Ob- und Nidwalden.

Insbesondere

- entwickelt, f\u00f6rdert und f\u00fchrt betreute Wohnm\u00f6glichkeiten, Tageszentren und Freizeit- und Ferienangebote,
- berät Betroffene und Angehörige,
- fördert die Selbsthilfe der Menschen mit einer psychischen Erkrankung,
- nimmt er die Interessen der Menschen mit einer psychischen Erkrankung in der Gesetzgebung und der Öffentlichkeit wahr,
- leistet Präventionsarbeit,
- informiert über Aspekte der psychischen Krankheiten,
- ² Der Verein führt zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachbereiche und Wohnhäuser. Er arbeitet mit Partnerorganisationen zusammen und berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen der Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden.
- ³ Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

- ¹ Als Mitglieder können aufgenommen werden
 - Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - Kollektivmitglieder (juristische Personen)
- ² Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand definitiv.
- ³ Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel

- ¹ Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Freiwilligen Zuwendungen
 - Vermögens- und Liegenschaftserträgen
 - Beiträgen der Mitglieder

Statuten
Seite 2/4



² Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, dürfen aber für Einzelmitglieder den Betrag von Fr. 100.00 und für Kollektivmitglieder den Betrag von Fr. 500.00 nicht übersteigen.

§ 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und seiner Fachbereiche und Wohnhäuser haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Organisation

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

§ 7 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- ² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- ³ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- ⁴ Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder verfügen über eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

§ 8 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Leitbildes des Vereins;
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung der Vereinigung und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens;

Statuten Seite 3/4



§ 9 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitglieder. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst und ist für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ² In der Regel sind im Vorstand ein/e Delegierte/r der Luzerner Psychiatrie *lups.ch* (Luzern/ Obwalden/Nidwalden) und weitere Personen, die aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenz ein Interesse für Menschen mit einer psychischen Erkrankung haben, vertreten.
- ³ Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- ⁴ Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Kompetenzen des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.
- ² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste;
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die strategische Planung und das Controlling des Dienstleistungsangebotes;
 - die Genehmigung der Jahres- und Mehrjahresziele;
 - die strategische Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen;
 - die Beschlussfassung über die Schaffung von neuen und die Neustrukturierung und Auflösung von bestehenden Fachbereichen und Institutionen;
 - den Erlass von Richtlinien und Reglementen für die Geschäftsleiterin /den Geschäftsleiter und die Genehmigung des Organigramms;
 - den Abschluss von Leistungsverträgen mit Subvenienten;
 - die Beschlussfassung über das Budget und der Verabschiedung der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung;
 - die Genehmigung von Kauf, Umbau und Verkauf von Liegenschaften;
 - die Wahl und Entlassung der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters.
- ³ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin / der Präsident und ein weiteres zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes in Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann in einem Geschäftsreglement weitere Zeichnungsberechtigungen festlegen.

§ 11 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.



§ 12 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens dafür einberufen wurde. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Im Falle einer Auflösung bestimmen die Mitglieder an der Auflösungsversammlung, welcher gemeinnützigen Institution mit verwandtem Zweck das bestehende Vereinsvermögen zuzuwenden ist.

§ 13 Annahme der Statuten

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung im Mai 2021 beschlossen worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten sofort in Kraft.

Luzern, 28. Mai 2021

Irene Graf Bühlmann

Präsidentin

Dr. med. Julius Kurmann

Vizepräsident